



Information zum Versicherungsschutz in Bezug auf das Corona-Virus

SACHVERSICHERUNG:

- In der Firmen Sachversicherung ist bei allen angebotenen Produkten Voraussetzung für einen versicherten Schaden der Eintritt eines in den Bedingungen definierten Schadenereignisses (z.B.: Brand, Einbruchdiebstahl). Darüber hinaus mangelt es resultierend aus einer Virusinfektion an einem Sachsubstanzschaden, der ebenfalls Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.
 - Dies gilt auch für daraus entstehende Betriebsunterbrechungen im Betrieb des Kunden sowie bei Zulieferern (Rückwirkungsschäden). Auch hier mangelt es an einem versicherten Sachschaden beim Zulieferbetrieb, der auch hier Voraussetzung für eine Deckung wäre.
 - Durch Viren kann kein versicherter Sachschaden eintreten, in Folge sind auch entstehende Betriebsunterbrechungen über die Sachversicherung nicht gedeckt.
 - Eine Versicherungsmöglichkeit für Bestands- und Neukunden von Sachschäden infolge Viren wird nach heutiger Lage auch in Zukunft im Rahmen der Sachversicherungen nicht möglich sein.
-

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des jeweiligen Vertrages besteht üblicherweise aufgrund von Schadenersatzansprüchen eines Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Voraussetzung ist daher im Regelfall die schuldhafte Verletzung einer dem VN obliegenden (Verkehrssicherungs-) Pflicht (z. B. Arzt kommt seiner Untersuchungspflicht nicht nach, sodass eine zu diesem Zeitpunkt bei gehöriger Untersuchung erkennbare Infektion nicht erkannt wird, und hieraus nachweisbar ein entsprechender Personenschaden entsteht).
 - Für darüber hinausgehende vertragliche Haftungserweiterungen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nicht (z. B. Konventionalstrafen bei Verzug) bzw. nur soweit dies vereinbart ist.
 - Verzögerungen oder Nichteinhaltung von Verträgen zum Beispiel aufgrund einer unnötigen eigenverantwortlichen Betriebsschließung (Fehleinschätzungen), kann zu nicht versicherten Schadenersatzforderungen führen. Sofern aber eine hoheitliche Maßnahme dazu zwingt oder die Notwendigkeit besteht kann oftmals „höhere Gewalt“ die Möglichkeit geben, sich teilweise oder ganz von Haftungsansprüchen zu befreien.
 - Die Rückrufkosten-Versicherung greift üblicherweise, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf erfolgt.
-



TECHNISCHE VERSICHERUNG

- Veranstaltungsausfall: Für bestehende Verträge sind Epidemien grundsätzlich ausgeschlossen. Bei neuen Anfragen wird die Mitversicherung von Seuchen und Epidemien, insbesondere „Corona-Virus“, konsequent abgelehnt; auch bei behördlicher Absage. In aktuellen Angeboten wird expliziert und vorsorglich auch noch einmal darauf hingewiesen.
 - Technische Versicherung: Ein erforderlicher Sachschaden als Auslöser der Deckung ist grundsätzlich durch das Corona-Virus nicht gegeben, daher erfolgt keine Deckung.
-

TRANSPORTVERSICHERUNG

- In der Transportversicherung geht es um auf dem Transport befindliche Güter, die durch Verzögerungen in der Lieferkette oder Unterbrechung derselben infolge des Corona-Virus beeinträchtigt sein können (z. B. Container bleiben in Häfen stehen).
 - Die Warentransport-Versicherung ist in erster Linie eine Sachversicherung. Rein aus der Verzögerung der versicherten Reise entstandene Schäden sind ausgeschlossen (Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch eine Verzögerung der versicherten Reise). Es gibt wenige Ausnahmen: z. B. bei internationalen Frucht-Transporten kann bei Unterbrechung der Kühlkette für den Verderbschaden Versicherungsschutz bestehen.
 - Zur Verkehrshaftungs-Versicherung: Der versicherte Spediteur, Frachtführer, Logistiker haftet für von ihm verursachte Schäden zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung.
 - In dieser besonderen Situation „Pandemie“ wird es weit überwiegend um Schäden gehen, die der Spediteur nicht zu verantworten hat. Grenzen und Häfen können geschlossen, Flüge gestrichen und Straßen gesperrt oder gar seine eigenen Mitarbeiter erkrankt oder in Quarantäne sein.
 - Denkbar sind allerdings Tatbestände, in denen sich der Spediteur selbst „in eine Haftung bringt“, in dem er beispielsweise noch eine Sendung nach einem inzwischen erklärtem Sperrgebiet auf den Weg bringt.
 - Dementsprechend liegt bei Lieferverzögerungen infolge Auswirkungen des Corona-Virus in den Sparten der Transportversicherung grundsätzlich kein ersatzpflichtiger Schaden vor. Eine versicherte Haftung kann im Einzelfall gegeben sein.
-



VERMÖGENSHAFTPFLICHT- / BETRIEBSSCHLIEßUNGSVERSICHERUNG

- Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben wir uns entschieden, bis auf Weiteres keine Betriebsschließungsversicherungen mehr anzubieten (Zeichnungsverbot!).
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir derzeit zur Frage der Entschädigungsansprüche infolge behördlich angeordneter Betriebsschließungen aufgrund des 2019-nCoV keine pauschalen Aussagen unabhängig vom konkreten Schadenfall treffen können. Etwaige Ansprüche sind abhängig von der individuellen Ausgestaltung des Versicherungsvertrages und dem konkreten behördlichen Vorgehen. Eine Prüfung unserer Eintrittspflicht nehmen wir aber selbstverständlich gerne im konkreten Schadenfall anhand des jeweils zugrundeliegenden individuellen Sachverhaltes vor.